## II— 978 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 570/J

1975 -06- 30

Anfrage

der Abgeordneten Dr.SCHMIDT, MELTER

an den Herrn Bundesminister für Verkehr

betreffend Rückfahrkarten - Fahrpreiserstattung

Gemäß den Bestimmungen des Personen- und Reisegepäcktarifes der ÖBB wird für einen auf Teilstrecken nicht benützten Fahrausweis zum ermäßigten Fahrpreis eine Fahrpreiserstattung nicht geleistet. Dies führt in der Praxis dazu, daß derjenige, der sich eine Rückfahrkarte gelöst, diese jedoch dann nur für die Hin- oder nur für die Rückfahrt benützt hat, keine Rückerstattung erhält.

Eine derartige Vorgangsweise erscheint schon deshalb unbillig, weil es doch keine Schwierigkeiten bereiten dürfte, den Differenzbetrag zwischen der Karte für die einfache Fahrt und der ermäßigten Rückfahrkarte in Abzug zu bringen bzw. zu refundieren.

Hinzu kommt, daß sich die meisten Fälle, in denen eine bereits bezahlte Fahrt mit den OBB nicht in Anspruch genommen wurde, naturgemäß bei den Rückfahrkarten ergeben, da ja die einfache Fahrt viel eher auch wirklich programm-gemäß angetreten wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr die

## Anfrage:

Werden Sie eine Anderung der OBB-Tarifbestimmungen vorbereiten lassen, nach welcher künftig auch für ermäßigte Fahrausweise, die auf einer Teilstrecke nicht benützt wurden, eine Fahrpreiserstattung geleistet wird?